

Zusammenfassung:

Beschwerdesache des Grafen Sievers wider den Hakenrichter
Karl Gustav von Rennenkampff, bezüglich Übertretung seiner Amtsgewalt. 1844

27. Juni 1844	Der Hakenrichter Karl Gustav von Rennenkampff läßt dem Grafen Sievers eine Resolution zukommen, für welche der Hakenrichter eine Bestätigung, sowie die Gebühren einfordert. Da Sievers der Bitte nach zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, bekommt er ein Strafgeld auferlegt.
28. August 1844	Der Graf sieht sich durch das, seiner Meinung nach ungesetzliche Benehmen des Herrn Hakenrichters von Rennenkampff gegenüber adligen Mitgliedern der Ritterschaft, in seinen Rechten verletzt. Er legt daher bei der Ehstländische Gouvernements- Regierung Beschwerde gegen den Hakenrichter ein.
8. Dezember 1844	Die Ehstländische Gouvernements- Regierung bekennt den Hakenrichter für nicht schuldig und fordert den Grafen auf seiner Strafe nachzukommen.

No. 5014, producirt den 7. December 1844; No. 3493, Producirt, den 28. August 1844

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Nachdem der Herr Hakenrichter von Rennenkampff mir mittelst hier sub A. in origini beygefügten Schreibens vom 27. Juny c. sub No. 498 (nicht 24. Juny, wie derselbe später vernimmt) unter Mittheilung der Resolution dieser hohen Behörde vom 14. Juny c. No. 5002 die Mittheilung gemacht hatte, daß ich in Folge von Hochdemselben an ihn ergangenen Auftrags vom 23. Juny curr. No. 5220 für Stempelpapiere und Canzelleygebühren 1 Rubel 80 Copeken Silber Münze an die Canzelley Einer Kayserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung gegen Quittung entrichten zu lassen und ihm die Quittung unter dem 11. July, nicht 11. Juny, wie das Schreiben sub No. 554 datirt worden, wiederholt hatte, diese Beilagen sub N3, welche Schreiben mir jedoch erst am 20. July insinuirte wurden, wie mein dem Herrn Hakenrichter ertheilten Insinuationsschein darthut, habe ich gegenwärtig das hier sub C. annectierte Schreiben desselben vom 15 August curr No. 657 erhalten, wo derselbe mich unter Androhung einer Poen von 3 Rubel Silber Münzen auffordert jene Quittung unfehlbar zum 24. diesen Monats bey ihm zu produciren.

Indem ich nunmehr die Ehre habe hierbey die in Rede stehenden 1 Rubel 80 Copeken Silber Münze einzuliefern, sehe ich mich zugleich genöthiget wieder den genannten Herrn Hakenrichter darüber Beschwerde zu führen, daß er die ihm gesetzlich zuständige Authority überschritten und sich über mich eine Jurisdiction angemacht hat, indem er mich mit einer Strafe bedacht. – Abgesehen davon, daß dem Hakenrichter nach der Hakenrichterlichen Instruction und zwar in einem daselbst genannten speciellen Falle überhaupt nur die Competenz zusteht Geldstrafen bis zu 3 Rubel B. A. zu decretiren und zwar gegen Individuen die seiner Jurisdiction untergeordnet sind, so bedarf es wohl keiner nähern Erläuterung dessen, daß der Hakenrichter über Personen adelichen Standes und über Mitglieder der Ehstländischen Ritterschaft durchaus gar keine Competenz besitzt, mithin sich auch nicht für bemechtigt halten dürfte, mich mit einer Strafe von 3 Rubel Silber Münzen zu bedrehen (?).

Da ich mich nun durch dieses widergesetzliche Benehmen des Herrn Hakenrichters von Rennenkampff in meinen adelichen Rechten für verletzt erachten muß, so wage ich in unterthänigkeit zu bitten

Allergnädigster Herr! Ew. Kayserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle dem Herrn Hakenrichter von Rennenkampff diese Überschreitung der ihm gesetzlich zuständigen Competenz ernstlich zu erweisen Allergnädigst geruhen.

Der ich in tiefster Submisseion ersterbe als Ew. Kayserlichen Majestät getreuster Unterthan Graf Sievers. Reval, den 28. August 1844.

No. 498; A.

An Seine Hochgeboren den Herrn Kreißrichter und Ritter Grafen Sievers.

Zufolge Auftrags der Gouvernements-Regierung vom 23. diesen Monats sub No. 5220 habe ich die Ehre Ew. Hochgeboren beiliegende Resolution der Gouvernements-Regierung sub No. 5002 mit dem Ersuchen zu übersenden, über den Empfang derselben mir mit umgehender Post einen Insinuationschein zukommen lassen zu wollen, so wie auch für Stempelpapiere und Kanzelleygebühren ein Rubel 80 Copeken Silber Münzen in der Kanzelley der Ehstländische Gouvernements-Regierung gegen Quittung entrichten zu lassen, mir aber die Quittung ohnfehlbar zum 10. July diesen Jahres zu produciren.

Konnofer, den 27. Juny 1844. C. von Rennenkampff. Hakenrichter.

No. 554; B.

An Seine Hochgeboren den Herrn Kreißrichter und Ritter Grafen Sievers.

In Beziehung auf meine Requisition vom 27. Juny curr. sub No. 498 werde Ew. Hochgeboren hiermit wiederholentlich ersucht über den Empfang der Resolution Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung sub No. 5002 mit, ohne Verzug einen Insinuationsschein zuzusenden.

Konnofer, den 11. Juny 1844. C. von Rennenkampff. Hakenrichter. [...], den 20. July 1844.

No. 657; C.

An Seine Hochgeboren den Herrn Kreißrichter und Ritter Grafen Sievers.

Bereits unterm 24. Juny curr sub No. 498 wurde Ew. Hochgeboren ersucht für Stempelpaper und Kanelleygebühren 1 Rubel 80 Copeken Silber Münzen in die Kanzelley der Ehstländische Gouvernements-Regierung zu entrichten und mir hierüber zum 10. July curr die Quittung zu produciren. Wann meine Requisition bishiezu unbeachtet geblieben, so werden Ew. Hochgeboren hieraus wiederholentlich aufgefordert, die in Rede stehende Quittung nunmehr ganz unfehlbar und bei Vermeidung einer Poen von drei Rubel Silber Münzen zum 24. diesen Monats mir zu produciren.

Konnofer, den 15. August 1844. Hakenrichter C. von Rennenkampff.

Die Ehstländische Gouvernements-Regierung hat [...] aus Ew. hochgeborene- Supplique wider den Herrn Hakenrichter von Landwiek unterlegen müssen, daß die Ihre Beschwerde über angebliche Überschreitung der amtlichen Competenz von Saiten des Herrn Hakenrichters auf Documente gründen, welche eine offenbare Kanclay von Seiten Ew. Hochgeboren wider das Quaal des Hakenrichters darthun. Nachdem der Herr Hakenrichter zweimal in Auflage dieser Gouvernements-Regierung und nach specieller Anstellung (?) derselben Ew. Hochgeboren erfolglos aufgefordert, den Insinuationschein für eine Ihnen übersandte Resolution der Gouvernements-Regierung ihm zukommen zu lassen und die Quittung über erteilte Stempelpapiergelder und Canzelleygebühren ihm zu produciren, hat sich derselbe notgedrungen veranlaßt gesehen Ew. Hochgeboren, bei Vermeidung einer Poen von 3 Rubel Silber Münzen zur Berücksichtigung der Aufforderungen zu bewegen. [...]: der Herr Hakenrichter habe sich eine Jurisdiction angemaßt, die ihm nach der Hakenrichterlichen Instruction nicht zustehe, indem ihm nur in einem speciellen Falle die Competenz gebühre Geldstrafen bis zu 5 Rubel zu decretiren, auch dies nur gegen Individuen die seiner Jurisdiction untergeordnet sind, während er aber Personen adlichen Standes und über Mitglieder der Ehstländischen Ritterschaft durchaus gar keine Competenz besitzt.

Die Ehstländische Gouvernements-Regierung muß Ew. Hochgeboren zu erkennen geben: daß sie gerade in der Qualität eines Gliedes der Ehstländischen Ritterschafts veranlaßt seyn müßten, dem Amte des Hakenrichter die bereitwilligten Folgelaistungen und [...]ungsvollste Rücksicht zukommen zu lassen, da sie selbst [...] dieses Amt von der Ritterschaft aus mit Gliedern der Ritterschaft bestehen und

schon die Wahl der eigenen Organisationsgenossen dem Hakenrichter eine Zusicherung ihres Vertrauens und ihres Gehorsams bietet. Außerdem unterliegt es keinem Zweifel, und Schraiben die [...] Gefahr das Land [...], daß alle Eingesessenen des Districtes ohne Ansehn der Person zur Beobachtung derjenigen Anordnung verpflichtet sind, welche der Hakenrichter seiner Amtspflicht und Competenz gemäß [...], wie Ew. Hochgeboren aus dem Privilegie Walter von Plattenbergs vom 24. Juni 1509, dem Ritter- und Landrechte Buche I. Tit. VI. der Instruction der Hakenrichter vom 20. April 1797 zu entnehmen gehabt hätten, auch hat endlich, das Maaß der Pön, welches da Herr Hakenrichter von Landwiek, im vorliegenden Falle, bei einer [...] gegen seine amtlichen Aufforderungen, hat eintreten lassen, derselbe keinsweges die Grenzen seiner Competenz überschritten, da nur in [...]sachen nach der Instruction seine [...] für jeden einzelnen Übertretungsfall auf 5 Rubel [...] worden ist.

Hiernach kann die Ehstländische Gouvernements-Regierung nicht nur Ew. Hochgeboren Beschwerde nicht für recht erkennen, sondern sie muß vielmehr sie erstlich anweisen, in [...] Fällen den bestehenden Landesgesetzen sich [...] zu conformiren und den Aufforderungen des Hakenrichters die schuldige und willige Folge zu leisten.

Reval-Schloß.

[...] der Hakenrichter: „[...] fragte mit militairischer [...]“. Memorial 18 [...] 1721. IV 52./ [...].14/

[... ..] Einigung vom 24. Juni 1509/ [...]/

[... ..] I. Tit. 654 und 7 [...] vom Hakenrichter [...] dessen Amt und [...] Leibes- und Lebensstrafe.

[...] Instruction § 15.22

[...] von 1797/ [...] 1324/ in [...] [...]gewalt 5 Rubel und Soldaten-Einlagen.

- Läuflings-Sache – 50 Rubel/ [...] 1328/

- andere Sachen/ [...] 1331

- Execution/ [...] 1335/ §16

1.) der Herr Grafen Sievers mit seiner ungegründeten Beschwerde ab [...] ihn anzuweisen, den Anordnungen der Juli 2. in Zukunft [...] Erfüllung zu geben.

2.) an diese Instanz den Landwirländischen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff und dem Herrn Grafen Sievers die Eröffnung zu machen.

[...]

5014. Mundirt [...] No. 10893 Resolution; No. 10894 Hakenrichter (?); 1844, den 8. December.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag der von Herrn Landrichter und Ritter Carl Grafen von Sievers wider den Herrn Hakenrichter von Landwiek von Rennenkampff am 28. August curr übergebene Beschwerde, wegen angeschuldigter Überschreitung der ihm gesetzlich zustehenden Autorität und Anweisung einer Instruction über Herrn Kläger.

Resolviert: bei dieser [...] Herr Kläger von Herrn Beklagten an ihn gerichtete officielle Schreiben in Original. In dem ersten vom 27. Juny curr sub No. 498 ersucht Herr Beklagter den Herrn Kläger zufolge Auftrags der 3 Rubel vom 21. Juny sub No. 5220 über die Beschwerde Resolution der Gouvernements-Regierung sub No. 5002 Herrn Beklagten mit [...] Post einen Insinuationsschein zukommen zu lassen, so wie auch für Stempelpapier und Canzleigebühen 180 Copeken der Canzlei der Gouvernements-Regierung entrichten zu lassen und die Quittung darüber Herrn Beklagten unfehlbar zum 10 July an zu produciren. In dem 2. Schreiben d. d. 11. Juny ([...] 11. July curr) No. 554 [...] Herr Beklagter mit Beziehung auf sein [...] Schreiben vom 27. Juny den Herrn Kläger wiederholentlich, über den Empfang der Resolution sub No. 5002 den Insinuationsschein einzusenden. In dem dritten Schreiben endlich vom 15. August curr No. 657 fordert Herr Beklagter den Herrn Kläger auf, da seine bisherigen Requisitionen unbeachtete geblieben, die in Rede stehende Quittung nunmehr bei Vermeidung einer

Pön von 3 Rubel Silber Münzen ganz unfehlbar zum 24. August zu produciren.. Auf diese offenbare Renitenz von Seiten des Herrn Klägers in der das Amt des [... ..] Herr Kläger seine Beschwerde über angebliche Überschreitung der dem Hakenrichter [...] gesetzlich zustehenden Autorität, indem derselbe behauptet, daß dem Hakenrichter nach der Hakenrichterlichen Instruction [...] in einem speciellen Falle überhaupt nur die Competenz zustehe, Geldstrafen bis zu 5 Rubel B. A. zu decretiren und zwar gegen Individuen, die seiner Jurisdiction untergeordnet seien und er binnen nähere Erörterung dessen bewiese, daß der Hakenrichter über Personen adlichen Standes und über Mitglieder der Ehstländischen Ritterschaft dieser gar keine Competenz besitzt.

Die Ehstländische Gouvernements-Regierung muß dem Herrn Kläger zu erkennen geben, daß demselben gerade in seiner Eigenschaft als Mitglied der Ehstländischen Ritterschaft veranlaßt sein müßten, dem Amte des Hakenrichter die bereitwilligten Folgeleistungen und [...]ungsvollste Rücksicht zuzugestehen, da dieses Amt von der Ritterschaft selbst aus ihren eigenen Mitgliedern besteht und schon die Wahl der Organisationsgenossen dem Hakenrichter eine Zusicherung ihres Vertrauens und ihre Folgsamkeit gewähret. Außerdem unterliegt es keinem Zweifel, daß alle Eingessenen des Districts ohne Ansehen der Person, zur Beobachtung derjenigen Anordnung verpflichtet sind, welche der Hakenrichter seiner Amtspflicht und Competenz gemäß als ein in casu in Auftrag der Gouvernements Obrigkeit, trifft, und ist solches – abgesehen von den Rechtsgesetzen, welche in vorliegendem Falle mit den Landesgesetzen übereinstimmen – durch die Privilegien und Gesetze des Landes ausdrücklich vorschreiben und von Herrn Kläger aus dem Privilegio Walter von Plattenbergs vom 24, Juni 1509, dem jud. [...] I Tit. III, der Instruction der Hakenrichter vom 20. April 1797 zu entnehmen gewesen wäre; und endlich hat der Herr Beklagte auch in dem Maaße der Pön, welche derselbe im vorliegenden Falle, bei einer be[...]lichen [...]tenz gegen seine wiederholten und zur Erfüllung einer Regierungsbeschwerde erlassenen Aufforderung communicirt, keinesweges die Gränzen seiner Competenz überschritten, da nach der von Herrn Kläger allegirten Instruction vom Jahr 1797 die [...]gewalt des Juli 2. nur in [...]sachen für jeden einzelnen Übertretungsfall auf 5 Rubel B. A. [...] worden ist.

Demgemäß ist von der Ehstländische Gouvernements-Regierung die vorliegende Beschwerde des Herrn Klägers nicht für rechtstreitig anzukennen, derselbe vielmehr erstlich anzuweisen, in [... ..] Fällen den bestehenden Landesgesetzen sich conformiren und den Aufforderungen des Hakenrichters die schuldige und willige sofortige Folge zu leisten.

Von vorstehender Verfügung ist der Herr Hakenrichter von Rennenkampff dem [...] Herrn Creisrichter, Ritter, Grafen von Sievers die Eröffnung zu machen.